

220 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

2. 11. 1966

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Artikel I

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 197/1964 und BGBl. Nr. 196/1965, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Höhe der Zulagen beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) für die goldene Tapferkeitsmedaille | S 200,—, |
| b) für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse | S 100,—, |
| c) für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse | S 50,—.“ |

2. Nach dem § 7 ist folgender neue § 7 a einzufügen:

„§ 7 a. Personen, die zum Tragen des Militär-Maria-Theresien-Ordens berechtigt sind und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, haben Anspruch auf einen Ehrensold. Die Abs. 2 und 3 des § 1 sowie die §§ 2, 5 und 6 dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden:

1. Der Ehrensold gebührt monatlich

- Personen, die den Antrag auf Gewährung des Ehrensoldes bis 31. Dezember 1967 stellen, ab 1. Jänner 1967,
- Personen, die den Antrag auf Gewährung des Ehrensoldes nach dem 31. Dezember 1967 stellen, ab dem auf den Zeitpunkt der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn dieser Zeitpunkt auf einen Monatsersten fällt, ab diesem Tage,
- Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen erst nach dem Zeitpunkt der Antragstellung

erfüllen, ab dem auf den Zeitpunkt der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn dieser Zeitpunkt auf einen Monatsersten fällt, ab diesem Tage.

2. Gegen die Versäumung der in Z. 1 lit. a angeführten Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen einer Woche nach Aufhören des Hindernisses gestellt werden.

3. Die Höhe des Ehrensoldes beträgt 1200 S.

4. Der Ehrensold ist am Ersten eines jeden Monats im vorhinein auszuzahlen.“

Artikel II

Für Zeiträume zwischen dem 30. Juni 1965 und dem 1. Jänner 1967 beträgt die Höhe der Zulagen nach den Bestimmungen des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 196/1965, weiterhin

- | | |
|---|----------|
| a) für die goldene Tapferkeitsmedaille | S 150,—, |
| b) für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse | S 75,—, |
| c) für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse | S 37.50. |

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Im Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, ist die Höhe der monatlich gebührenden Zulagen ebenso wie seinerzeit im Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1958 mit 100 S für die goldene Tapferkeitsmedaille, mit 50 S für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse

und mit 25 S für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse festgesetzt worden. Um diese verhältnismäßig niedrig bemessenen Zulagen, die seit dem Jahre 1958 unverändert geblieben sind, einigermaßen der geänderten Kaufkraft der Währung anzugleichen, wurden im Jahre 1965 durch das

Bundesgesetz BGBl. Nr. 196/1965 zunächst die Zulagen für die goldene Tapferkeitsmedaille auf 150 S, für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse auf 75 S und für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse auf 37'50 S erhöht. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr diese Angleichung in einer zweiten Etappe abgeschlossen werden. Es ist beabsichtigt, ab 1. Jänner 1967 die Höhe der Zulage für die goldene Tapferkeitsmedaille mit 200 S, für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse mit 100 S und für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse mit 50 S festzusetzen. Dabei soll durch die Bestimmung des Artikels II eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, daß die Zulagen in dieser Höhe erst ab dem vorerwähnten Zeitpunkt gebühren und Zulagen, die allenfalls noch für frühere Zeiträume zustehen, in der bisherigen Höhe ausbezahlt sind.

Außerdem ist im Rahmen dieses Gesetzentwurfes eine Regelung vorgesehen, nach der Personen, die zum Tragen des Militär-Maria-Theresien-Ordens berechtigt sind und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, weitgehend unter den gleichen Bestimmungen, die für die Gewährung von Tapferkeitsmedaillenzulagen gelten, ein Ehrensold gewährt werden soll. Das Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 211, über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden steht dieser Regelung nicht entgegen. Nach § 5 leg. cit. sind zwar die in Österreich bestehenden weltlichen Ritter- und Damenorden, zu denen auch der Militär-Maria-Theresien-Orden gehörte, aufgehoben; im zweiten Satz dieses Paragraphen wird aber ausdrücklich bestimmt, daß die bisher verliehenen Orden und Ehrenzeichen weiter getragen werden dürfen. Da die Gewährung des Ehrensoldes nach den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes an die Berechtigung zum Tragen des Militär-Maria-Theresien-Ordens geknüpft wird, entspricht die vorgesehene Regelung der durch das zitierte Gesetz geschaffenen verfassungsrechtlichen Lage.

Die Verleihung des Militär-Maria-Theresien-Ordens begründete für die Träger dieser Auszeichnung auch einen Anspruch auf Auszahlung einer Ordenspension. Diesem Zwecke wurde eine 1764 errichtete Stiftung gewidmet. Diese Stiftung besteht heute noch unter der Bezeichnung „Maria-Theresien-Ordensstiftung“. Infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse und der damit verbundenen Währungsänderungen ist jedoch das Stiftungsvermögen auf einen unbedeutenden Rest zusammengesmolzen, so daß eine Auszahlung der Ordenspension nicht mehr möglich ist.

Die Gewährung eines Ehrensoldes an die Träger des Militär-Maria-Theresien-Ordens soll diesen um ihr Vaterland hochverdienten Personen Ersatz für den Verlust der ihnen auf Grund beispielhafter Leistungen gebührenden Zuwendungen bieten. Die vorgesehene Höhe des Ehrensoldes von 1200 S ergibt sich bei einer Aufwertung des zuletzt als Ordenspension ausgezahlten Betrages von 200 Kronen um das Sechsfache. Dies entspricht dem auch für die Höhe der Tapferkeitsmedaillenzulagen maßgeblichen Aufwertungsverhältnis.

Der durch dieses Bundesgesetz bewirkte Mehraufwand wird im Jahre 1967 voraussichtlich zirka 6,820.000 S betragen. In den folgenden Jahren wird sich der Aufwand entsprechend dem natürlichen Rückgang der Anzahl der Zulagen- und Ehrensoldempfänger stetig verringern.

KOSTENAUFSTELLUNG

Berechnungsgrundlage:

Kosten für das 1. Halbjahr 1966
insgesamt 10,841.625 S

hievon:

303 Zulagen für die goldene Tapferkeitsmedaille	272.700 S
8627 Zulagen für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse	3,882.150 S
29.719 Zulagen für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse	6,686.775 S

Mehrkosten für das Jahr 1967:

Erhöhung der Zulagen für die goldene Tapferkeitsmedaille	181.800 S
Erhöhung der Zulagen für die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse	2,588.100 S
Erhöhung der Zulagen für die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse	4,457.850 S
	<u>7,227.750 S</u>

Ehrensold (sieben Anspruchsberechtigte)	100.800 S
---	-----------

Insgesamt ...	<u>7,328.550 S</u>
---------------	--------------------

Jährlicher Kostenabfall durch natürliche Verringerung der Anzahl der Anspruchsberechtigten zirka	500.000 S
	<u>6,828.550 S</u>

Voraussichtlicher Mehraufwand für das Jahr 1967 zirka 6,820.000 S.